

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1927

8 (30.4.1927)

ÄRZTLICHE MITTEILUNGEN

Begründet
von Dr. Robert Volz

AUS UND FÜR BADEN

Schriftleitung:
Dr. Pertz, Karlsruhe

1951

Erscheinen 2 mal monatlich — Preis: 2 RM. vierteljährlich — Anzeigen: die 4gespaltene Millimeterzeile 0,15 RM.

Alleinige Anzeigenannahme durch die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse in Frankfurt a. M., Berlin, Bielefeld, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Amsterdam, Basel, Wien, Zürich.

Druck und Verlag:
Malsch & Vogel, Karlsruhe

Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind nur bei dem Postamt anzubringen, welchem die Zustellung der Zeitschrift obliegt.
Anschrift der Schriftleitung: Schriftleitung der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden, Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 24.

81. Jahrgang

Karlsruhe, 30. April 1927

Nummer 8

Embarin

Sterile Lösung des merkurisalicylsulfon-sauren Natriums mit Acetinsatz. 3% Hg.

Bei subkutaner oder intramuskulärer Applikation schmerzlos und gut verträglich.

Zur einzeitigen kombinierten Quecksilber-Salvarsan-Therapie verwende man

Embarin für intravenöse Injektion.

Schachteln mit 3 und 10 Ampullen zu 1 ccm.

Klinikpackungen: Schachteln mit 50 und 100 Ampullen zu 1 ccm.

Proben und Literatur über alle Heyden-Präparate stehen den Herren Ärzten kostenfrei zur Verfügung.

Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft, Radebeul-Dresden.



Bisuspen

1 ccm = 0,06 g Bi.
Emulsionsartig feine Suspension von Wismutsubsalicylat in Öl.

Kein schwer verteilbares Sediment. Genaue Dosierung ermöglicht. Gute Wirkung und Verträglichkeit.

Flaschen zu 15 ccm.
Klinikpackungen zu 50 und 100 ccm.

Bisuspen für Kinder

1 ccm = 0,012 g Bi.

Gleiche Vorzüge. Exakteste Dosierung minimalster Wismut-mengen.

Flaschen zu 12 ccm. Klinikpackung zu 50 ccm.

Eisenvalerianat Riebel

Literatur
kostenfrei

Bewährt bei: Chlorose, Anämie, vor allem in den Fällen, die von Kopfschmerzen, Herzklopfen und nervösen Beschwerden begleitet sind, bei Neurasthenie, Hypochondrie und den nervösen Leiden der Wechseljahre, bei nervösen Herz-, Magen- und Menstruationsbeschwerden.

Enthält

in 100 Teilen 0,2 metallisches Eisen und die flüchtigen wie die spiritus- und wasserlöslichen wirksamen Bestandteile aus einem Teil Baldrianwurzel

Eisenvalerianat rein
Eisenvalerianat m. Lecithin 1 0/0
Eisenvalerianat m. Brom 0,25 0/0
(als Pepton)

Eisenvalerianat mit Arsen
0,01 0/0 (As₂O₃)
Eisenvalerianat in Tabl.-Form

Großherzogl. privilegierte Apotheke Woldegk
in Mecklenburg-Strelitz

86

Schering

Mineral-Tabletten „SCHERING“ Nr. I

zur Herstellung von

Schering's künstlichem Karlsbader

(nach Spezialverfahren, zum Patent angemeldet)

Durch Auflösen von je 1 Tablette A und B in 200 ccm warmen Leitungswassers von 40—50° erhält man ein künstliches Mineralwasser, das neben den bekannten Wirkungen der natürlichen Karlsbader Quelle einen angenehmen und erfrischenden Geschmack aufweist.

Indikationen:

Stoffwechselstörungen und Gallenleiden

Vorzüge:

Billigkeit und vortrefflicher Geschmack

Der Inhalt einer Schachtel entspricht 4 Liter Brunnen

Dosierung: Gemäss dem üblichen Gebrauch der Karlsbader Kur
Originalpackung: Karton, enthaltend 2 Röhren mit je 20 Tabletten A bzw. B

Proben und Literatur auf Wunsch kostenlos!

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering.)
Berlin N. 39



HISTOPIN

Salbe * Gelatine * Augensalbe

nach Geh. Med.-Rat Prof. Dr. von Wassermann

Indikationen: Furunkulose, Impetigo, Acne, Pemphigus vulg., Lippenekzeme, Blepharitis ciliaris und alle sonstigen Staphyloдерmien.

Versuchsproben und Literatur für die Herren Aerzte kostenlos!

Nitritfabrik Aktiengesellschaft
Berlin-Cöpenick

176



Druckarbeiten für die Herren Aerzte

als

**Rezepte
Briefbogen
Mitteilungen
Liquidationen
Briefumschläge
usw. usw.**

liefert äusserst preiswert

**Buchdruckerei
Malsch & Vogel
Karlsruhe**



Supersan

(Menthol-Eucalyptol-Infektionen Dr. Berliner)
Orig.-Flasche 20 ccm Inhalt
Kassen-Packung 10 ccm Inhalt
Klinik-Packung 100 ccm Inhalt
Ampullen-Packung zu 5 Stück à 1,2 ccm
" " " 10 " " 1,2 ccm
" " " 5 " " 3,3 ccm
" 1 Stück à 5,5 ccm.

Das Spezialmittel gegen

**Grippe, Tuberkulose
Pneumonien, Bronchitis
Pertussis, Sepsis puerperalis**

Literatur bereitwilligst kostenlos

Kronen-Apotheke, Breslau V

55

Sanalgin- Tabletten

(Amido phenazon-Coffein citric. Acet-p-phenetidin)
von zahlreichen Aerzten und Zahnärzten begutachtet und als hervor-
ragendes Spezifikum anerkannt gegen
Migraine, Neuralgie, Kopfschmerzen, Fieber.
Wirkung äusserst prompt und ohne unangenehme Nebenwirkungen.
Das Röhrchen mit 10 Tabl. = RM. 2.—. Für Aerzte, Spitäler, Kliniken
hoher Rabatt und Spitalpackungen zu sehr reduziertem Preis.
Zu beziehen durch alle Apotheken oder direkt vom Pharmazeut.
Laborat. Sanal, Lörrach (Baden). Gratiismuster zu Diensten. 67

ÄRZTLICHE MITTEILUNGEN

Begründet
von Dr. Robert Volz

AUS UND FÜR BADEN

Schriftleitung:
Dr. Pertz, Karlsruhe

Erscheinen 2 mal monatlich — Preis: 2 RM. vierteljährlich — Anzeigen: die 4 gespaltene Millimeterzeile 0,15 RM.

Alleinige Anzeigenannahme durch die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse in Frankfurt a. M., Berlin, Bielefeld, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Amsterdam, Basel, Wien, Zürich.

Druck und Verlag:
Malsch & Vogel, Karlsruhe

Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind nur bei dem Postamt anzubringen, welchem die Zustellung der Zeitschrift obliegt.
Anschrift der Schriftleitung: Schriftleitung der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden, Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 24.

81. Jahrgang

Karlsruhe, 30. April 1927

Nummer 8

Inhalt: IV. Badischer Aerztetag in Baden-Baden; Ernennung eines Mitglieds zum ärztlichen Ehrengericht Konstanz; Jahresversammlung der Vereinigung badischer Schul- und Fürsorgeärzte in Baden-Baden; Kursus der Vereinigung Deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte in Goslar (Harz); Die gesetzlichen Grundlagen der Gesundheitsfürsorge und der Entwurf eines Badischen Wohlfahrtspflegegesetzes; Gedanken über Arztsein und Heilen; Rechtsgutachten der im Arztvertrag vereinbarten Honorare; „Was Bausparer sagen“; Bücherbesprechungen; Vereine: Waldshut.

IV. Badischer Aerztetag

(gleichzeitig Ausschuss-Sitzung der Versorgungskasse für badische Aerzte und Hauptversammlung der Ärztlichen Landeszentrale für Baden) am Samstag, den 14. und Sonntag, den 15. Mai 1927 in den oberen Räumen der Kurhausrestauration in Baden-Baden.

Beginn Samstag, den 14. Mai 2 1/2 Uhr s. t. nachmittags,
„ Sonntag, den 15. Mai 9 Uhr s. t. vormittags.

Tagesordnung:

- A. Standesfragen.
 1. Eröffnung und Jahresbericht durch den I. Vorsitzenden der Aerztl. Landeszentrale, Dr. Mampell.
 2. Die Tätigkeit der Bad. Aerztekammer (Direktor Dr. Harms, I. Vorsitzender der Aerztekammer)
 3. Der gegenwärtige Stand der Kurfuscheri-Bekämpfung (Berichterstatter Prof. Dr. Friedländer-Freiburg).
- B. Versorgungswesen.
 1. Versorgungskasse für badische Aerzte:
 - a. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Verwaltungsrates.
 - b. Aenderung des § 11, 2 der Satzungen (Antrag des Landesverbandes Baden des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands durch Rundschreiben bekanntgegeben).
 2. Ueber den Abschluss einer Kollektiv-Lebensversicherung (Berichterstatter Dr. Cahen).
- C. Wirtschaftsfragen.
 1. Der KLBa.
 2. Rück- und Ausblick zur Lage der deutschen Aerzteschaft (Dr. Winkler-Freiburg).
 3. Zur Psychologie des Kassenarztes (Dr. Cahen).
 4. Einheitliche Prüfung der Buchführung der kassenärztlichen Verrechnungsstellen.
 5. Negative Arzneiliste (Dr. Bartenstein-Freiburg und Dr. Meyer-Oftersheim).
 6. Verschiedenes.

Der diesjährige badische Aerztetag findet wieder unter Mitbeteiligung der Damen statt. Wie uns die Baden-Badener Kollegen mitteilen, wird am Abend des 14. Mai eine Theater-Festvorstellung stattfinden zu ermäßigten Preisen und am Sonntag, den 15. Mai vormittags wird für die Damen eine Freifahrt auf den Merkur veranstaltet werden.

Zur Teilnahme an dem am Sonntag Mittag gegen 1 1/2 Uhr stattfindenden gemeinsamen Mittagessen im Kurhausrestaurant sind die Damen selbstverständlich sehr willkommen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass an den Sitzungen des badischen Aerztetages jeder der Versorgungskasse bezw. Ärztlichen Landeszentrale angeschlossene badische Kollege teilnehmen kann.

Das Büro des Aerztetages wird um 1 Uhr vor dem Sitzungssaal eröffnet.

Wir hoffen, dass sowohl die reiche und bedeutsame Tagesordnung des diesjährigen badischen Aerztetages wie auch die Frühjahrsreise der alten Bäderstadt eine grosse Anzahl badischer Kollegen am 14. und 15. Mai nach Baden-Baden führen werden.

Aerztliche Landeszentrale für Baden.

Dr. Mampell.

Dr. Cahen.

Ministerium des Innern.

Nach Anhörung der Badischen Aerztekammer wird Regierungsrat Staiger in Konstanz zum rechtskundigen Mitglied des ärztlichen Ehrengerichts Konstanz ernannt.

Die Vereinigung badischer Schul- und Fürsorge- ärzte

gestattet sich zu ihrer Jahresversammlung am Samstag, den 14. Mai 1927 vormittags 11¹/₄ Uhr im Saale des Restaurants „Krokodil“ in Baden-Baden einzuladen. Gegenstand der Beratung ist der Gesetzentwurf eines badischen Wohlfahrtspflegegesetzes. Gäste willkommen. Interessenten erhalten nähere Auskunft durch den Schriftführer Stadtschularzt Dr. Stephan-Mannheim, Waldparkdamm 3.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass am selben Tag nachmittags die Sitzungen des bad. Aerztetags beginnen.

Die Vereinigung Deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte

veranstaltet vom 30. Juni bis 2. Juli 1927 in Goslar (Harz) einen Kursus für Fürsorgeärzte, Fürsorgerinnen, Verwaltungsbeamte und sozial interessierte Kreise unter dem Leitgedanken: „Vertiefung der Arbeit in der Gesundheitsfürsorge.“ Das Programm sieht vor: „Organisationsfragen unter städtischen und ländlichen Verhältnissen“, „Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge“, „Die Arbeit in der offenen, geschlossenen und abgeschlossenen Fürsorge“, „Die Gesundheitsfürsorge in der Gesetzgebung.“ Der letzte Tag bringt gemeinsame Verhandlungen mit der Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus über „Soziale Krankenhausesfürsorge“. Anmeldungen sind möglichst bis zum 15. Juni 1927 an den Geschäftsführer der Vereinigung Deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte, Stadtarzt Dr. Vonessen, Köln, Cäcilienstrasse 1, zu richten.

Die gesetzlichen Grundlagen der Gesundheitsfürsorge und der Entwurf eines Badischen Wohlfahrtspflegegesetzes.

Von Stadtschularzt Dr. W. Stephan, Mannheim.

In der Absicht, weite Kreise für das leider noch recht vernachlässigte Gebiet der Gesundheitsfürsorgegesetzgebung zu interessieren, hat Schw. Berlin kürzlich versucht, im Archiv für soziale Hygiene und Demographie eine Uebersicht über den Stand der heutigen Gesundheitsfürsorgegesetzgebung in Deutschland zu geben. Er geht aus von der hier grundlegenden Sozialversicherung, deren Hauptaufgabe es bis heute geblieben ist, die Folgen von Krankheiten und Unfällen bei den Versicherten zu beseitigen, bzw. Renten zu gewähren. Trotz enormer Aufwendungen hat der Erfolg nicht befriedigt, weil die Forderungen planmässiger Krankheitsvorbeugung und Vorsorge, wie sie die soziale Hygiene aufstellte, nicht genügend beachtet wurden. Zwar finden sich in der Reichsversicherungsordnung Handhaben für die Einrichtung und Unterstützung von Massnahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge zu Gunsten der Versicherten und ihrer Angehörigen, sie sind aber bis jetzt weder einheitlich noch irgendwie ausreichend benutzt worden.

Dagegen haben die deutschen Städte und sonstige Kommunalverbände meist ohne Unterstützung der Sozialversicherung vielfach lückenlos ineinandergreifende und alle gefährdeten Bevölkerungsschichten umfassende Systeme der Gesundheitsfürsorge geschaffen. Trotz mancher anerkannter Leistungen der Sozialversicherung haben aber die Kommunalverbände entschieden die Führung in der Gesundheitsfürsorge in der Hand behalten. Erst in neuester Zeit hat diese Arbeit der Selbstverwaltungskörper durch die Fürsorgepflichtverordnung vom

13. Februar 1924 und durch die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 eine gesetzliche Grundlage erhalten. Zu den Kannleistungen der Fürsorgeverbände gehört, dass sie vorbeugend eingreifen können, um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Nicht genügend ist das Zusammenarbeiten mit der Sozialversicherung und mit dem 3. Träger der Gesundheitsfürsorge, der freien Wohlfahrtspflege, gesetzlich geregelt. So ergibt sich in Deutschland eine unzweckmässig grosse Verschiedenheit in der Gesundheitsfürsorge nach Zuständigkeit, Methode und Leistung.

Auf dem Wege der Selbsthilfe durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften für das Gesamtgebiet oder Teilgebiete der Gesundheitsfürsorge hat man mancherorts versucht, Abhilfe zu schaffen, so in Berlin, im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, in Nürnberg und an anderen Orten. In ähnlichem Sinne soll das vom Reichstag am 28. Juli 1925 verabschiedete Gesetz über die Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung wirken, das den Reichsarbeitsminister ermächtigt, Richtlinien über Art und Mass der Gesundheitsfürsorge für Versicherungsträger, sowie über die Abgrenzung gegenüber der übrigen Träger der Gesundheitsfürsorge aufzustellen. Einen Erfolg verspricht sich Schw. aber nur dann, wenn ausserdem die Verhältnisse der Versicherungsträger zu den sonstigen Trägern der Gesundheitsfürsorge, vor allem zu den Kommunen als den wichtigsten Trägern der Gesundheitsfürsorge geregelt werden.

Weiterhin wurde versucht, Teilgebiete der Gesundheitsfürsorge von besonderer Dringlichkeit im Rahmen der andersgearteten Zwecken dienenden Gesetze der allgemeinen Wohlfahrtspflege zu einer Lösung zu bringen. Schw. nennt hier das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, in dem aber die Mussbestimmungen über die Gesundheitsfürsorge für Mütter, Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Jugendliche bei der Inkraftsetzung in Kannbestimmungen umgewandelt wurden, so dass es zum mindesten keine wesentlichen Besserungen in gesundheitsfürsorgerischer Beziehung gebracht hat. Er erwähnt das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925, das ebenfalls die Gesundheitsfürsorge als Hilfsgebiet der Wohlfahrtspflege behandelt.

Schliesslich unterzieht Schw. die ohne erkennbares System da und dort im Reich oder in den Einzelstaaten versuchten gesetzgeberischen Teillösungen einer eingehenden kritischen Prüfung. Hierher gehören die Hebammengesetze, die Schularztgesetze, die Krüppelfürsorgegesetze, die Tuberkulosen-Gesetzgebung verschiedener Länder und das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Schw. kommt zu dem Schluss, dass trotz der sehr lebhaften gesetzgeberischen Tätigkeit von Reich und Ländern auf Einzelgebieten der Gesundheitsfürsorge nur höchst lückenhaft und ungleichmässig die gesundheitsfürsorgerischen Aufgaben in Deutschland gelöst sind. Als Hauptgrund hierfür bezeichnet er die mangelnde Erkenntnis, dass die Gesundheitsfürsorge nach Ziel und System etwas völlig Eigenartiges darstellt. Sie hat mit anderen Gebieten, insbesondere der öffentlichen Wohlfahrtspflege, manche Berührungspunkte, unterscheidet sich aber wesentlich von ihnen nach Aufgaben und Methoden. Die Gesundheitsfürsorge ist kein Hilfsgebiet der Wohlfahrtspflege, sondern muss in der Gesetzgebung selbständig behandelt werden. Er fordert deshalb ein Reichsrahmengesetz, das den grossen, einheitlichen, gesundheitsfürsorgerischen Arbeitsplan schafft, Arbeitsteilung und Finanzierung regelt und zwar für alle Beteiligten, für die Versicherungsträger, für die Kommunen und für die freie Wohlfahrtspflege. Das Organ, das alle zu gemeinsamer Arbeit zusammenfasst, muss nach Schw. das kommunale Gesundheitsamt sein. U. E. kann es auch nur das kommunale Gesundheitsamt sein, weil nur so der wichtige Konnex mit der zu befürsorgenden Einzelpersonlichkeit sichergestellt ist, wie es bei keinem anderen, in Frage kommenden Amt der Fall ist.

Für das Land Baden lag im vergangenen Jahr ein Entwurf eines Wohlfahrtspflegegesetzes vor. Es bezeichnet in § 1 als Pflichtaufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege 1. die soziale Fürsorge für Hilfsbedürftige gemäss der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und 2. die Gesundheitsfürsorge und sieht in § 2 die Erfüllung dieser Aufgaben „in Schaffung und Förderung von Einrichtungen die

SIRAN

(Kal. sulfoguaiaolic. — Extract. Thymi — Sir. menthae comp.)

bei allen Erkrankungen der Atmungsorgane, hartnäckigem Husten, Influenza, Keuchhusten, Asthma, Bronchitis, Grippe, Lungenleiden.

Zur Ordination zugelassen bei:

Hauptverband deutscher Krankenkassen, Verband kaufmännischer Berufskrankenkassen,
Ortskrankenkasse für Handelsbetriebe der Stadt Mannheim u. a.

In allen Apotheken vorrätig!

Verbraucherpreis: Privatpackung Mk. 2.10, Kassen-Packung Mk. 1.75
Klinik-Packung 500 g Mk. 4.—

Proben und Literatur auf Wunsch!

**TEMMLER-WERKE Vereinigte Chemische Fabriken
BERLIN-JOHANNISTHAL**

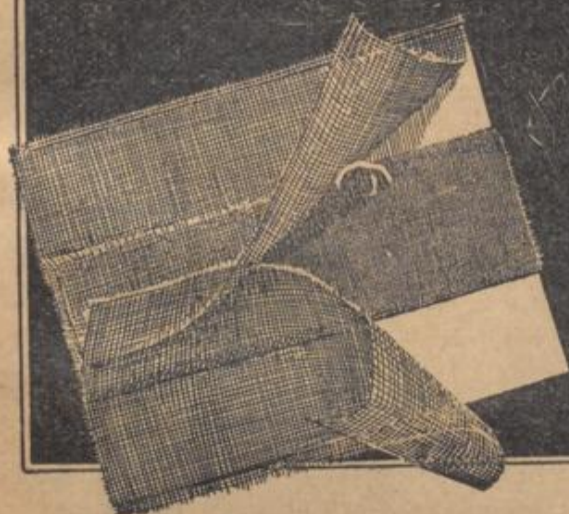
Der beste Schnellverband ist

Hansaplast

hergestellt aus echtem

Leukoplast

**P. Beiersdorf & Co. A.-G.
Hamburg**



der Wohlfahrtspflege dienen, 2. in der wohlfahrtspflegerischen Behandlung von Einzelfällen." Begründet wird die Einrichtung der Gesundheitsfürsorge mit folgenden Worten: „Die engste Verknüpfung des bisherigen Inhalts der Verordnung vom 29. März 1924 mit der Gesundheitsfürsorge erwies sich als ein zwingendes Gebot und dies: umso mehr, als leider in Baden eine beklagenswerte Zersplitterung auf dem Gebiete der Volksgesundheitspflege herrscht, deren Folge in einer unbefriedigten Ausnützung der im Dienst der Volksgesundheitspflege stehenden Menschenkräfte und Geldmittel zu erblicken ist.“ Als Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege werden die städtischen und ländlichen Bezirksfürsorgeverbände und der Landesfürsorgeverband bezeichnet, die diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen sollen. Der Abschnitt III C handelt von der Gesundheitsfürsorge selbst, deren Aufgaben es nach § 47 sein soll, „Gesundheit und Arbeitskraft der Bevölkerung zwecks Wahrung der wirtschaftlichen Selbständigkeit zu erhalten, soweit diese Aufgaben nicht den Trägern der Sozialversicherungen obliegen, und die Entwicklung eines gesunden, zu späterer Arbeit tauglichen Körpers und Geistes bei den Kindern und Jugendlichen zu fördern.“ „Demnach gilt als Gesundheitsfürsorge im Sinne dieses Gesetzes die offene Fürsorge auf folgenden Gebieten: a. Krankenhilfe, b. die gesundheitliche Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder, c. die Fürsorge für Schwangere, Wöchnerinnen und erholungsbedürftige Mütter, d. die Fürsorge für Krüppel, Blinde und Taubstumme, e. die Fürsorge für Tuberkulöse, f. die Fürsorge für Geschlechtskranke, g. die Fürsorge für Alkoholranke und anderen Rauschgiften Verfallene, h. die Fürsorge für Geistesranke, Geistesschwache, Idioten, Epileptiker und Psychopathen.“ Diese Beschränkung wird folgendermassen begründet: „In den Rahmen eines Wohlfahrtspflegegesetzes kann aus dem grossen Gebiet der Volksgesundheitspflege jedoch nur ein kleiner Teil übernommen werden. Diese Beschränkung ergibt sich zunächst aus der Aufgabe der Wohlfahrtspflege, in Ergänzung der sozialpolitischen Einrichtungen und Massnahmen durch die Mittel individualisierender Fürsorge den Einzelnen zu stützen und, in untrennbarem Zusammenhang damit, seine Umwelt vor Gefährdungen zu bewahren. Damit ist die Grenze zu den den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern obliegenden Aufgaben gezogen.“ Als Träger der Gesundheitsfürsorge werden in § 48 ausschliesslich die Bezirksfürsorgeverbände genannt, die nach § 49 einen „Sonderausschuss für Gesundheitsfürsorge“ bilden als Mittelpunkt der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und Bindeglied zwischen dieser und der freien Wohlfahrtspflege. Dieser Ausschuss soll auch die Aufgaben einer Bezirksstelle der sozialhygienischen Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege erfüllen. Die Mitarbeit der reichsgesetzlichen Versicherungsträger ist sicherzustellen. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende des Bezirksfürsorgeverbandes, Stellvertreter in den ländlichen Bezirken der Bezirksarzt, Stimmberechtigte Mitglieder sollen u. a. die in den Bezirksfürsorgeverbänden angestellten Fürsorgeärzte sein, ferner in den städtischen Bezirken der Bezirksarzt, auch die Schulärzte sollen vertreten sein. In weiteren §§ ist von der Aussenfürsorge, den ärztlichen Beratungsstellen, der Anzeigepflicht für offene Lungen- und Kehlkopfschwindsucht, für vorhandene oder drohende Verkrüppelung und für mit Ansteckungsgefahr verbundene Geschlechtskrankheiten die Rede.

Vor der kritischen Stellungnahme zum Gesetzentwurf muss in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses der Vereinigung badischer Schul- und Fürsorgeärzte vom 6. Juni 1926 betont werden, dass jeder Versuch einer einheitlichen, gesetzlichen Regelung der Gesundheitsfürsorge vom sozialhygienisch eingestellten Arzt begrüsst werden muss. Auch eine vorläufige, landesrechtliche Regelung wird berechtigt sein, sofern sie grundsätzlichen Forderungen entspricht und eine spätere reichsgesetzliche Erledigung nicht erschwert.

Zu schwersten Bedenken gibt jedoch von vornherein die Behandlung der Gesundheitsfürsorge in dem Gesetzentwurf als ein Teilgebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege Anlass. Gegen diese Verquickung haben ausser Schwäers, Gottstein, Stephanie, Tjaden,

Wendenburg u. a. Stellung genommen. In der Begründung heisst es nun allerdings: „Ist die Arbeit das sittliche Fundament jedes Menschenlebens, so kann die Forderung nach Erhaltung der Arbeitskraft und ihre Entwicklung im jungen Menschen weder rein wirtschaftlich, noch rein gesundheitsfürsorglicher, noch als eine reine Erziehungsaufgabe allein bewertet werden, sie ist vielmehr eine das Volksleben im Kern berührende Angelegenheit.“ Dem kann aber nur in dieser allgemeinen Fassung zugestimmt werden. Denn die eigentliche Gesundheitsfürsorge selbst hat nach ihrer Entstehung gar nichts mit der früheren Armenfürsorge zu tun, sondern sie hat sich ganz selbständig entwickelt. Solange der jetzigen Wohlfahrtspflege in der Praxis noch manches, oder richtiger gesagt sehr vieles, der früheren Armenpflege anhaftet, kann eine Verbindung mit ihr nur eine höchst bedenkliche Belastung der Gesundheitsfürsorge zur Folge haben. Die Erfahrung hat ferner ergeben, dass die Gesundheitsfürsorge bei dieser Verbindung auch finanziell sehr schlecht abschneidet. Die Wohlfahrtspflege verschlingt augenblicklich solche Unsummen, dass für die Gesundheitsfürsorge wesentliche Forderungen zurückgestellt werden müssen, weil sie in der allgemeinen Beschränkung auf das dringend Notwendigste teilnehmen muss. Man vergisst dabei aber ganz, dass die wirtschaftliche Fürsorge früher schon viel besser ausgebaut war, wie jemals die Gesundheitsfürsorge. Auch darf die Verschiedenartigkeit der zu betreuenden Personenkreise nicht ausser Acht gelassen werden. Eine planmässige Gesundheitsfürsorge hat es mit allen in gesundheitlicher Beziehung Fürsorgebedürftigen zu tun. Würde sie sich nur auf die Hilfsbedürftigen beschränken, dann würde sie viele Fürsorgebedürftigen nicht erfassen, da der Begriff der Hilfsbedürftigkeit nur von materiellen, nicht aber von gesundheitlichen Tatbeständen ausgeht. Sie würde so ihre Aufgaben nicht erfüllen und ihr Ziel niemals erreichen. Die Bedeutung der Gesundheitsfürsorge innerhalb der öffentlichen Fürsorge und die Verschiedenartigkeit der Aufgaben kennzeichnet nichts deutlicher als die Begründung zu dem Abschnitt Gesundheitsfürsorge in dem Gesetzentwurf selbst:

„Die Praxis der Wohlfahrtspflege zeigt täglich, in welch erheblichem Ausmass die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge durch gesundheitliche Mängel bedingt werden, in wie engem Zusammenhang Volksgesundheit und Volkstüchtigkeit miteinander stehen. Rein wirtschaftlich betrachtet, ist also systematische Volksgesundheitspflege die produktivste Form der Fürsorge überhaupt. Sie muss entsprechend dem Geist der Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 rechtzeitig einsetzen, der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, dass vorübergehende Not zu dauernder wird, was offenbar nur durch umfassende und durchgreifende Massnahmen allgemeiner Art erreicht werden kann.“ Es ist also, wie Stephanie sagt, nicht einzusehen, warum ein so wichtiges Gebiet, wie das der menschlichen Gesundheit, nicht bedeutungsvoll genug sein soll, zum Gegenstand einer, anderen Verwaltungszweigen gleichgestellten und selbständigen Organisation gemacht zu werden. Oder, wie es Wendenburg ausdrückt: wo die Gesundheitsfürsorgezweige als Teile eines Wohlfahrtsamtes erscheinen, ist es unmöglich, die technische Seite der Gesundheitsverwaltung so schlagfertig und fein auszuarbeiten, wie es ein typisches Gesundheitsamt heute in klassischer Form zeigt. Und schliesslich kann eine wirkungsvolle und planmässige Gesundheitsfürsorge nur unter der ausschliesslichen und autoritativen Leitung eines Arztes sich aufbauen.

Aus allen diesen Gründen ist eine schärfere, organisatorische Trennung der Gesundheitsfürsorge von der Wohlfahrtspflege und eine Sicherstellung des ärztlichen Einflusses in dem badischen Wohlfahrtspflegegesetz zu fordern.

In § 49 wird die Bildung von Sonderausschüssen für Gesundheitsfürsorge in jedem Bezirk verlangt. Die Begründung sagt hierzu ausdrücklich, dass „entsprechend dem Sonderausschuss Jugendamt ein Sonderausschuss für Gesundheitsfürsorge sowohl in den städtischen, wie in den ländlichen Verbänden“ gebildet werden soll. Es fehlen hier aber genauere Bestimmungen über die Organisation. Wer soll die Beschlüsse des Sonderausschusses durchführen, welche Stelle nimmt die Anzeigen



Bei
**Keuchhusten, Krampfhusten
hartnäckigen Katarrhen**

ist
wegen seiner resorptiven Wirkung und seiner
Unschädlichkeit

Das Mittel der Wahl

Droserin

Wirksames Prinzip: Das Extrakt und peptonisierende
Ferment der frischen Droseraceen.

Das **Indikationsgebiet** umfasst alle infektiösen
Katarrhe des Respirationstraktus, die mit Husten
einhergehen.

Tabl.: Alle Autoren betonen die Wichtigkeit der früh-
zeitigen Anwendung.

2—3 stdl. 1 Tabl., gelöst in Wasser oder Milch
zu nehmen.

Stärke I: Bei Kindern unter 2 Jahren.

„ II: Bei Kindern über 2 Jahren,
und bei Erwachsenen.

Sirup: Sehr wohlschmeckend, verstärkte antispas-
motische Wirkung durch seinen Gehalt an Kalk
(1,5%), Brom (1%), Valeriana (5%).
2 stdl. 1 Kaffeelöffel bis 1 Eßlöffel voll zu nehmen.

Liniment: Perkutan angewendet wird durch die re-
sorptionsfördernde und desinfizierende Wirkung
die orale Therapie kräftig unterstützt. Morgens
und abends Brust und Rücken kräftig einreiben;
auch bei Säuglingen mit Vorliebe im Gebrauch.

Rp.: Droserin-Tabl. Stärke I resp. II 1 K.P. 1 Orig.-Pckg.

Rp.: Droserin-Sirup 1 K.P. 1 Orig.-Pckg.

Rp.: Droserin-Liniment 1 K.P. 1 Orig.-Pckg.

Als
**Hypnoticum, Sedativum
Analgeticum**

Auch bei Kreislaufkrankungen bestbekömmlich
Keine Benommenheit, völliges Frischsein
der Patienten am nächsten Morgen.

Das Mittel der Wahl

Somnacetin

nach Prof. C. v. Noorden

Tabletten Pulver Tropfen Ampullen Zäpfchen

Keine Kumulation!

Keine Gewöhnung!

(Natriumdiäthylbarbit. Phenacet.-Codein)

bei Schlaflosigkeit jeder Aetiologie, Erregungszuständen
aller Art, Nervosität, Depressions-Angstzuständen, Ent-
ziehungskuren, Dysmenorrhoe, Neuritis, Multipler
Sklerose, Diabetischen Neuralgien, Morbus Basedow
Seekrankheit, Flug-, Eisenbahn-, Bergkrankheit, Unter-
stützung der Aethernarkose, Einleitung psychothera-
peutischer Kuren nach Freud, Dubois etc.

Dosierung individuell als Sedat. 1—2 Tabl. als Hypnoticum 3—4 Tabl.
2 Tabl. = 30 Tropf. = 0,6 g Pulver = 2 ccm Injekt. = 1 Zäpfchen.

Rp.: Somnacetin-Tabl. 1 K.P. 1 Orig.-Pckg. 1 Klinik-Pckg.
Rp.: Somnacetin-Amp. 1 Orig.-Pckg. 1 Klinik-Pckg.
Rp.: Somnacetin-Tropfen 1 Orig.-Pckg. 1 Klinik-Pckg.
Rp.: Somnacetin solub. Pulv. 1 Orig.-Pckg.
Rp.: Somnacetin solub. Supposit. 1 Klein-Pckg. 1 Orig.-Pckg.
1 Klinik-Pckg.

ASTHMA

Durch die spasmolytische und bronchodilatatorische Wirkung

Suppositorien

Das Mittel der Wahl

Kapseln

Spasmopurin

Dimethylxanthine: Theobromin-Theophyllin

Ersetzt vielfach die betäubenden Alkaloide!

Indikationen: Asthma, Dyspnoe, Stauungskatarrhe, Spastische Zustände jeder Art,
Stenocard. Anfälle, Dysmenorrhoe.

Dosierung: 2—3 mal täglich 1 Zäpfchen oder 1 Kapsel.

Rp.: Spasmopurin-Zäpfchen 1 Klein-Pckg. 1 K.P. 1 Orig.-Pckg. 1 Klin.-Pckg.

Rp.: Spasmopurin-Kapseln 1 K.P. 1 Orig.-Pckg. 1 Klin.-Pckg.

— Proben und Literatur werden kostenlos zugesandt. —

Chem.-pharm. Fabrik Dr. R. & Dr. O. Weil Frankfurt a. M.

Bel Kassen zugelassen

Neurasalonika

(Cod. ph., Chin., Phen., Acetyls., Mg. ust.)

Anwendung: Grippe, Bronchitis, Pneumonie; Rheumatosen, Gicht; Dysmenorrhoe; gastrische Krisen, postoperative Schmerzen etc.

Dosierung: 3× täglich 2–4
Tabletten nach den Mahlzeiten in Wasser.



Vorzüge:

1. Keine Nebenerscheinungen.
2. Volle Resorbierbarkeit.
3. Rasche Wirkung.

20 Tabletten M. 1.05
40 " " 1.90

Löschblatt?

Reumella

(Salicylsäure-Glycerinestercreme)

Indikationen: Gelenkrankheiten, Myalgie, Neuralgie, Gicht, Ankylosen, Contusionen, Pleuritis etc.

Anwendung: 3× täglich in die Gegend der erkrankten Stelle einzumassieren, bis ein angenehmes Wärmegefühl entsteht.

Vorzüge:

gute Verträglichkeit,
rasche Wirkung.



Tube M. —.60

Keine Laienpropaganda!

Bei Kassen zugelassen

Gastronida

(Mg. ust., Mg. peroxyd., Bism. subsal., Plv. liq. mixt.)

Anwendung: Hyperacidität, Ulcus ventriculi et duodeni, spastische Obstipation, Meteorismus, Flatulenz.



Dosierung: 5× täglich 2 Tabletten, Kinder 3× 1 Tablette eine halbe Stunde vor dem Essen.

20 Tabletten M. —.70
40 " " 1.25

Gastronida composit.

(Mg. ust. et peroxyd., Bism. subsal., Plv. liq. mixt., Extra Bellad. 0.0075)

Indikationen: alle Reiz- und Krampfzustände des Magendarmkanals, die mit Anhäufung von Gas- und Kotmassen einhergehen:

Magenneurose, spastische Obstipation, Ulcera des Magens und Darms, infectiöse Darmprozesse (Dysenterie, Typhus), arteriosklerotische Abdominalbeschwerden.

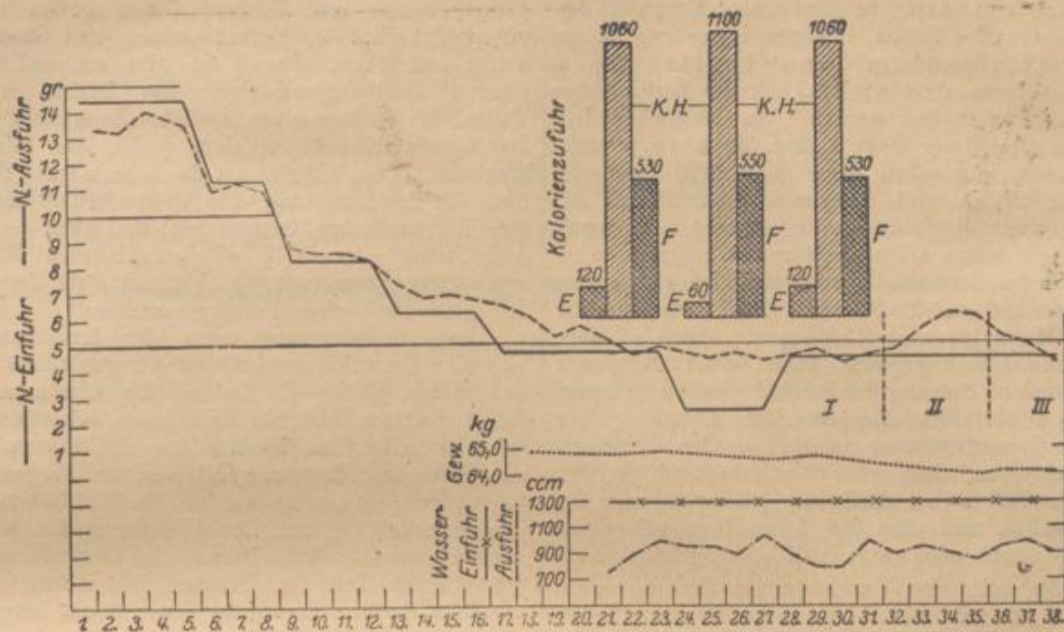


Dosierung: Wie Gastronida.

20 Tabletten M. —.75
40 " " 1.35

Löschblatt?

Keine Laienpropaganda!



I. Phase: Eiweißminimum-Gleichgewicht. II. Phase: lipidfreie Ernährung. III. Phase: Promonta-Zulage.

Diese Kurve,

entnommen der Arbeit von

Dr. phil. E. Wheeler-Hill,

chemischer Assistent an der Stoffwechsel-Abteilung,

aus der Direktorialabteilung des Allg. Krankenhauses Hamburg-Eppendorf,

Med. Univ.-Klinik (Direktor: Prof. Dr. L. Brauer),

„Über die eiweißsparende Wirkung der Lipoide“

(Klinische Wochenschrift Nr. 43/1926)

demonstriert

die eiweißsparende Wirkung des Lipoid-Komplexes der

„PROMONTA“

Nervennahrung

und daher die Bedeutung dieses Präparats für die
Ökonomie des Stickstoffhaushalts.

Promonta wird empfohlen von den Herren Prof. Dres.
Brauer, Deneke, Glaser, Groebbels, Kafka, Külz, Landau, Much,
Mühlens, Munk, Neuberger, Nocht, Nonne, Reiche,
Rubner, Rumpel, Saenger, Schittenhelm, Schweitzer, Weygandt.

Sonderdruck obiger Arbeit und weitere Literatur nebst Proben bereitwilligst kostenlos.



Chemische Fabrik Promonta G. m. b. H., Hamburg 26.

usw. entgegen und wer schliesslich bekommt in den städtischen Bezirken die Leitung der Familienfürsorge, soweit sie für die Gesundheitsfürsorge tätig ist? Hinter dem Sonderausschuss Jugendamt steht in städtischen Verhältnissen ein besonderes Amt, in ländlichen Bezirken der Verwaltungsbeamte oder Jurist. Dementsprechend sollte auch die Bildung von besonderen Gesundheitsämtern vorgesehen und einem Arzt ausdrücklich die Leitung des Gesundheitsamtes vorbehalten werden. In ländlichen Bezirken sollte die Bestellung eines Arztes für alle gesundheitsfürsorgerischen Aufgaben zur Vorschrift gemacht werden. In der Praxis wird zum mindesten überall da, wo bereits besondere Jugendämter vorhanden sind, auch die Notwendigkeit eines Gesundheitsamtes gegeben sein. Vorbilder für solche Gesundheitsämter befinden sich schon zu vielen Dutzenden in Stadt und Land, vornehmlich im Rheinland, Westfalen und Thüringen. Auch in dem sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz kann durch Ortsgesetz oder durch besondere Satzung des Selbstverwaltungskörpers neben dem Wohlfahrtsamt als besondere Abteilung der Verwaltung ein Gesundheitsamt gebildet werden. Ausserdem ist vorgeschrieben, dass jedes Wohlfahrtsamt für den gesundheitlichen Teil seiner Aufgaben (also nicht nur für die Beratungsstellen und für die Aussenfürsorge) einen Fürsorgearzt — haupt- oder nebenamtlich — bestellen muss.

Nach § 50 soll den Vorsitz im Sonderausschuss für Gesundheitsfürsorge der Vorsitzende des Bezirksfürsorgeverbandes haben. Aber nicht nur in den ländlichen Bezirken, sondern auch in den Städten müsste der stellvertretende Vorsitzende ein Arzt sein und zwar entweder der Leiter des Gesundheitsamtes oder, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, der dienstälteste Fürsorgearzt.

Vermisst werden auch nähere Bestimmungen über die Anstellung von Fürsorgeärzten.

Die zwangsläufige Bestimmung (§§ 51 und 52), dass in den ländlichen Bezirken der Bezirksarzt die Leitung der Gesundheitsfürsorge übernehmen muss, kann nur demnach zweckmässig bezeichnet werden, wenn der Bezirksarzt neben der Eignung auch über genügende Zeit für diese neue Aufgabe verfügt und ihm auch die nötige Ausbildung und Erfahrung zur Verfügung steht.

Mit Recht ist die Schwierigkeit der organischen Verbindung der schulärztlichen Tätigkeit mit der vereinheitlichten Gesundheitsfürsorge betont. Die Schwierigkeit besteht schon darin, dass das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz den gesundheitlichen Aufgaben in der Schule eine Sonderstellung zuweist. An Stelle der vorgesehenen, lockeren Verbindung durch Vertretung im Gesundheitsfürsorgeausschuss muss in absehbarer Zeit eine engere Verknüpfung treten, da die schulärztliche Tätigkeit, wie mit Recht betont wird, den Kern der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche bildet. Andererseits wäre gerade vom schulärztlichen Standpunkt aus ein sofortiger fester Anschluss gar nicht erwünscht. Die Schularztstätigkeit ist in sich abgeschlossen und ihr durch die Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1913 auch eine allen neuzeitlichen Anforderungen durchaus gerecht werdende Regelung gegeben. In der Praxis hat sich diese Verordnung, wenn sie richtig durchgeführt wird, bewährt. So erscheint es vom schulärztlichen Standpunkt aus besser, erst einmal die Bewährung des neuen Gesetzentwurfes in der Praxis abzuwarten. Wo der Schularzt neben seiner rein schulärztlichen Tätigkeit sich praktisch stark in der Gesundheitsfürsorge betätigt, wie z. B. bei der Abhaltung von Elternsprechstunden, in der Kindererholungsfürsorge, in der Tuberkulosefürsorge usw. wäre zu erwägen, ihn sofort den von den Bezirksfürsorgeverbänden angestellten Fürsorgeärzten gleichzustellen.

Wie weit die übrigen Bestimmungen über die Durchführung der Gesundheitsfürsorge zweckentsprechend sind, kann erst die Praxis lehren. Sie entsprechen im Allgemeinen den Forderungen von Schwéers zur Erreichung des gesundheitspolitischen Zieles.

In § 52 Abs. 3 heisst es, dass die ärztliche Beratungsstelle diejenigen Ratsuchenden berät, die ihr von dem behandelnden Arzt, der Fürsorgerin oder von dem Bezirksfürsorgeverband zugewiesen werden. Eine ärztliche Behandlung findet in der Beratungsstelle nicht statt.

Der Kreis der Ueberweisenden erscheint, z. B. im Hinblick auf die Schule, zu eng. Wie steht es ferner mit Selbstmeldungen? Sehr wichtig sind die Bestimmungen über Anzeigepflicht, die für Aerzte, Hebammen, Krankenpflegepersonen und Fürsorgerinnen gelten und sich auf offene Tuberkulose, Verkrüppelung und Geschlechtskrankheiten erstrecken. Der § 54 gibt schliesslich noch dem Gesundheitsfürsorgeausschuss das Recht, in bestimmten Fällen, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Das Gesetz schliesst mit dem § 55, der folgenden Wortlaut hat: „Das Ministerium des Innern kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gesundheitsfürsorge, insbesondere der ärztlichen Beratungsstellen, über die Begriffe und den Umfang der in § 47 aufgeführten Fürsorgegebiete sowie über Voraussetzung, Art und Mass der zu gewährenden gesundheitlichen Fürsorge erlassen.“

Zum Schluss muss noch der Landesfürsorgeverband erwähnt werden, dessen Organisation und Aufgaben sich in den §§ 22—25 finden. Er kann u. a. im Rahmen dieses Gesetzes bindende Richtlinien aufstellen. Seine Aufgaben erledigt das Ministerium des Innern. Ihm steht zur Seite zur Beratung allgemeiner Fragen der Wohlfahrtspflege ein Landesausschuss für Wohlfahrtspflege, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch das Ministerium des Innern geregelt wird. Wenn die Gesundheitsfürsorge ein wesentlicher Teil des Gesetzes ist, müsste auch hier der ärztliche Einfluss in irgend einer Form festgelegt werden.

Die ärztlichen Forderungen gipfeln also:

1. in dem Verlangen nach einer schärferen Trennung der Gesundheitsfürsorge von der Wohlfahrtspflege;
2. in der Sicherstellung des ärztlichen Einflusses auf gesundheitlichem Gebiet, das nur unter der autoritativen Leitung des sachverständigen Arztes wirkungsvoll und planmässig gestaltet werden kann;
3. in freier Arbeitsmöglichkeit für den Arzt ohne zu starke Beschränkung durch die gesetzlichen Vertreter der sozialen Fürsorge (Bezirksfürsorgeverband, Jugendamt, Landesversicherungsanstalt und Krankenkassen).

Wenn diese Forderungen Berücksichtigung finden, wäre für Baden eine Regelung der Gesundheitsfürsorge getroffen, die wieder einmal Baden als führend und vorbildlich in Deutschland dastehen liesse. Es bleibt dann nur noch zu wünschen, dass das Gesetz auch bei allen beteiligten Kreisen das nötige Verständnis findet. Für die Vereinigung badischer Schul- und Fürsorgeärzte wird es eine wichtige und dankbare Aufgabe sein, die Mithilfe der gesamten Aerzteschaft in Baden zu gewinnen. Mit der Annahme des badischen Wohlfahrtspflegegesetzes wird die Mitarbeit des praktischen Arztes sich unmittelbar als Notwendigkeit ergeben. Die heute vielleicht ausschliesslich auf die individuelle Krankenbehandlung eingestellten Aerzte werden gut daran tun, sich rechtzeitig mit den ihnen zukommenden Pflichtaufgaben zu befassen, von denen sie bei verständnisvoller Mitarbeit nur Vorteil haben werden.

Gedanken über Arztsein und Heilen.

Von Dr. Krieger-Langenbrücken.

Die Unterscheidung von Mediziner und Arzt ist so alt wie die von Wissenschaft und Kunst. Medizin als Wissenschaft arbeitet mittelbar. Heilen ist Kunst. Was Sauerbruch als Erleben des kranken Menschen im Gegensatz zur Arbeit im Laboratorium bezeichnet, ist eben der unmittelbar lebendige Gesamteindruck des kranken Menschen im Gegensatz zur mittelbaren wissenschaftlichen Untersuchung, welche sekundär sein soll.

Wenn überhaupt, so heilt doch ein kranker Zustand „von selbst!“ Was hat der Arzt mit der Heilung zu tun? Abgesehen von dem beim Heilen nötigen Sympathieverhältnis zwischen Arzt und Patient, kann durch die anregende Kraft der ärztlichen Behandlung, sei sie physikalisch, diätetisch, medikamentös, psychisch, arbeitet sie mit Ruhe, Wechsel oder Ueberraschung, dass Unbewusste die erforderlichen Heilungsvorgänge einleiten, vielleicht auch dadurch, dass kraft der Initiative des helfenden Arztes eine Lockerung gewisser Hemmungen erfolgt. Moden und Methoden der Behandlung wechseln, aber „Es“ heilt.

HOVAD

Versicherungs-Konzern Berlin

Direktions-Verwaltung Mannheim, Augusta-Anlage 10 (Fernspr. Nr. 28472)

Die Vertrags-Gesellschaften

des Verbands der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) Leipzig

Lebensversicherungen aller Art

Einrichtung von

**Kollektiv-Lebens-Versicherungen und Sterbekassen
für Verbände**

**Versicherungen aller Art für Ärzte
zu besonders günstigen Bedingungen und Prämiensätzen**

Primulatum fluid.

Ausser der bisherigen Kassenpackung von 15 gr werden von uns neuerdings weitere

Kassenpackungen von 30 gr und 50 gr

in den Handel gebracht.

Pyracetin

Spezificum bei Grippe und grippe-ähnlichen Erkrankungen

Röhren mit 20 Tabletten zu 0,5 gr
Kassenpackungen mit 10 Tabletten zu 0,5 gr

Wissenschaftlicher Vertreter für Mittelbaden:
Herr Apotheker **C. H. Welcker**, Karlsruhe,
Westendstr. 16

*Literatur und Versuchsmengen
bitten wir bei uns anzufordern*

219

E. TOSSE & CO., HAMBURG 22

SUDIAN

in salbenartiger Form

Indikationen:

Brust-, Bauchfell- und Rippenfell-entzündungen, Ergüsse, Verwachsungen, Schwartenbildungen

Hervorragendes Kräftigungsmittel bei schwächlichen und erschöpften Kranken, speziell bei **Skrofulose und Tuberkulose**

Für Krankenkassen, Kliniken usw. verbilligt sich der Preis bei Entnahme von Grosspackungen erheblich.

*Literatur und Proben
den Herren Ärzten gratis und franko*

Bei vielen Krankenkassen zur Verordnung zugelassen

Chemische Fabrik Krewel & Co., G. m. b. H.
Köln a. Rh.

186

PNEUMIN (Methylencreosot). Seit 25 Jahren bewährt bei Phthise, Grippe, Bronchopneumonie usw., 3 x täglich 0,5 oder 3 x täglich je 2 Tabl. 0,5. Fordern Sie ausführliche Literatur und Ärztemuster bei **Dr. SPEIER & von KARGER**, chem. Fabrik, Berlin 559. (In zahlreichen Krankenkassen zugelassen: 1 Kp. 12 gr. pulv. oder 1 K. P. 20 Tabl. 0,5.)

43

Dieses Geheimnis liegt in gleicher Linie mit dem Geheimnis des Schöpferischen, der Empfängnis, der Zeugung. Ehrfurcht und Staunen ist hier die einzig mögliche seelische Haltung.

Es ist nicht Aufgabe der Wissenschaft, dieses „Es“ zu ergründen. Nie kann Wissenschaft die Gesamtsumme aller Faktoren, welche das kranke Leben ausmachen, gleichzeitig untersuchen und aufhellen. Immer sollten wir uns bewusst

bleiben, dass die Wirklichkeit ganz anders sein kann als unsere Vorstellung von ihr. Dadurch wird die Wissenschaft keineswegs entwertet. Sie hat der Natur nachzuvorstellen, immer tiefer ins Dunkle einzudringen, aber je mehr wissenschaftliche Aufhellung, umso grösser das Staunen.

Wenn es dem Arzt gegeben ist, unter dem unmittelbar lebendigen Eindruck einer Situation das „lösende befreiende“ Wort zu finden, hat er dem Kranken geholfen, weil unter der Wirkung dieses Wortes sich die Einstellung des kranken Menschen zu seinem Kranksein wandelt. Nach der Initiative des helfenden Arztes bedeuten die gleichen Symptome dem kranken Menschen etwas anderes als vorher. Die passende Namengebung ist auch heute noch von tiefer Bedeutung. Der gut gewählte Name bannet das Grauen vor dem Unbekannten. Er darf vor allem das Innere des Kranken nicht belasten. Früher nannte man das „Tabu“. Die alten Magier und Zauberer wandten Beschwörungsformeln an, um den Dämon, die Krankheit, zu bannen. Der moderne Arzt lockert mit seinen Methoden das Terrain des Psychischen auf, damit „Es“ heilen kann. Von Bedeutung für den Kranken ist aber, dass er nicht in Abhängigkeit vom Arzt gerät, sonst vertauscht er nur eine Abhängigkeit mit einer anderen.

Es ist nicht gleichgültig, ob der Arzt wirklich Vertrauen zur *Vis medicatrix naturae* hat. Er überträgt dieses Vertrauen unwillkürlich auf den Kranken. Jedem ist die Tatsache bekannt, dass es anregende und deprimierende Menschen gibt. Diese sogenannten Imponderabilien wiegen beim Heilen schwer. Wer sein Vertrauen zur heilenden Kraft der Natur stärken will, schaue sich den Lebenslauf von Phthisikern an, deren Röntgenbilder an Fürsorgestellen gewonnen werden. Ohne Kuren kann man die Heilungen verfolgen, die geradezu wunderbar sind. Wer dies sah, ist gefeit gegen die kritiklose Art, ein bestimmtes Medikament, heisse es Gold oder Tuberkulin, für die Heilung verantwortlich zu machen.

Unsere Zeit hat das Staunen und die Ehrfurcht verlernt. Sie glaubt, alles machen zu können. Die Ueberschätzung äusserer Heilmittel, die dadurch mitleidige Hochflut von Medikamenten, hat dem Ansehen des Arztes sehr geschadet, hat sein Niveau gedrückt.

Natürlich muss ein Kranker behandelt werden, wie es ihm gemäss ist. Aber man darf sich nicht mit dem Aeusserlichen und Technischen begnügen. In der Hand des einen kann das gleiche Medikament versagen, das in der Hand des anderen hilft. Dies erklärt auch die jedem Praktiker bekannte Tatsache, dass eine theoretisch falsche Behandlung besser wirken kann als die wissenschaftlich einwandfreie Kur, daher auch die Erfolge der Kurfuscher; der Mensch ist eben kein Reagenzglas.

Freilich gibt es in der Medizin eine Menge sogenannter Richtigkeiten, endgültige Erkenntnisse in Methoden auf allgemein organischem Gebiet, ich brauche nur an die Chirurgie zu erinnern. Deshalb sollen wir ja auch Medizin

NATÜRLICHES **KARLSBADER** SPRUDELSALZ
SALZ
ist das allein echte Karlsbader
Vor Nachahmungen und Fälschungen wird gewarnt.

„HEILIT“-Einreibung das externe Heilmittel, hat sich bei Muskel- und Gelenkrheumatismus, Hexenschuss, Ischias, Neuralgie, Muskel- und Sehnenzerrungen, Rückenschmerzen vorzüglich bewährt.

Nicht schmierend! Grösste Tiefenwirkung! Prompt wirkend!
Muster und Literatur gratis.

Prof. Dr. med. E. L. a. o. Professor für innere Medizin an der Universität Berlin NW 6, II. Med. Klinik der Charité schreibt u. a.: In Beantwortung Ihrer Anfrage beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich „Heilit“ vielfach verordne bei schmerzhaften und entzündlichen lokalen Prozessen, insbesondere bei Gelenk- und Muskelrheumatismus und mit den Erfolgen durchaus zufrieden bin.

Alleinige Fabrik:
HEILIT, Chem. Laborat., Inh. Apoth. Wagner & Goedicke,
Salzwedel 26
(Zweigniederlassung: Scheibenberg i. Erzg.)

Treupel'sche Tabletten

das klassische Original-Kombinationspräparat gegen
Schmerzzustände und fieberhafte Erkrankungen
jeder Art. Rascheste Wirkung ohne
Gewöhnung u. andere Neben-
erscheinungen.

Spirobismol

lösli. und unlösli. Wismut, gebunden an Jod-Chinin
gegen Syphills aller Stadien,
besonders auch Neuroloues und Lues congenita.
Sicherste Heilerfolge bei geringster
Wismutmenge; höchste
Verträglichkeit u.
Remanenz

Solvochin

25%ige reizlose, basische Chininlösung, Spezifikum
gegen kruppöse Pneumonie,
Malaria, Wehenverstärkung. Rascheste
Wirkung durch Bildung eines
hohen Chininspiegels
im Blut.

Transpulmin

Chin. bas. anhydr. und Camph. in äther. Oelen die
parenterale schmerzlose Chinintherapie
bei Bronchopneumonie, eitriger
Bronchitis, postoperat. u. Grippe-
Pneumonie.

CHEMISCH-PHARMAZEUTISCHE A.-G.,
BAD HOMBURG

Der moderne Führer

durch die Literatur aller Zeiten und Völker; Aufsehenerregend in seiner
umwälzenden Methode, unentbehrlich für Lehrende und Lernende ist das
in Lieferungen neu erscheinende „Handbuch der Literaturwissenschaft“,
herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. O. Walzel-Bonn, mit etwa
3000 Bildern in Doppeltondruck u. vielen Tafeln z. T. in Vier-
farbendruck. Gegen monatl. Zahlung von nur 7.- RM.

Man verlange Ansichtssendung Nr. 69 a
Artibus et literis, Gesellschaft für Kunst- und Literaturwissenschaft
m. b. H. / Potsdam.

China-Peptoman

Zuverlässiges, wohlschmeckendes und
bekömmliches Mangan-Eisen-Präparat
von stark appetitanregender Wirkung

Flasche ca. 500,0 3,25 RM. Flasche ca. 250,0 1,95 RM.
Dr. A. Rieche & Co., G. m. b. H., Bernburg.

Bad Reichenhall

mit Bayrisch-Gmain
landschaftlich schönster Kurort in den bayerischen Alpen.

Seit 60 Jahren bewährt bei Emphysem, Asthma und allen Katarrhen der Luftwege, bei Herzleiden, Kinderkrankheiten (Skrofeln), Frauenleiden und Rekonvaleszenz. Modernste Kurmittel: **Pneumatische Kammern** (die grössten Anlagen der Welt), Inhalationen aller Systeme, stärkste Soolquellen des Kontinents, **Trinkkur** (Kaiser Karls-Quelle), kohlensäure Soolbäder, Kaltwasserkuren, **Moorbäder** aus den Hochmooren des Untersbergs, Latschenkieferprodukte zur Inhalation und zu Bädern, Ozonreiche staubfreie Gebirgsluft, Terrainskuren nach Oertel (250 km gepflegte Wege in allen Steigungsgraden), Diätische Sport und Unterhaltungen jeder Art, Kurhaus-Kasino, **Flugstation**, Hauptkurzeit April bis Ende Oktober, **Jahresbetrieb**, Werbeschrift und Auskunft durch den Kurverein.

studieren und uns vom Pflücker unterscheiden. Es ist selbstredend nicht gleichgültig, ob und wie eine Wunde auch rein äusserlich behandelt wird, ob sich ein ernährungs-gestörtes Kind durch falschen Rat an der Mutterbrust tottrinkt etc.

Aber wichtig ist, dass wir wieder das Ganze vor den Teilen schauen lernen. Diese Zeit des Allgemeinpraktikers scheint mir in nicht allzuferner Zukunft wiederzukommen und die Zeit überschätzten Spezialistentums langsam zur Neige zu gehen. Wir werden sie allerdings wohl kaum mehr erleben.

Rechtsgutachten.

Gilt das im Arztvertrag vereinbarte Honorar auch dann, wenn der Kasse gemäss § 1542 RVO. ein Ersatzanspruch ihrer Aufwendungen gegen einen Dritten (Schädiger) zusteht?

oder

Können die Aerzte für die Behandlung eines Kassenmitgliedes dann ein höheres Honorar fordern, wenn die Krankheit des Versicherten durch einen schadenersatzpflichtigen Dritten verschuldet wurde?

Zu dieser Frage hat das Bayer. Landesversicherungsamt in einem vom Landesausschuss für Aerzte und Krankenkassen erbetenen Rechtsgutachten dahingehend Stellung genommen, dass es die erstere Frage bejaht und damit die zweite Frage verneint hat unter folgender Begründung:

Der Versicherte hat nach § 182 Nr. 1 RVO. im Falle der Krankheit, auch wenn diese durch ein nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten eines Dritten verursacht ist, gegen die Krankenkasse Anspruch auf Krankenpflege, die auch die ärztliche Behandlung umfasst. Die Krankenkasse hat diese ihr dem Versicherten gegenüber obliegende Sachleistung durch den Arztvertrag (§ 368 RVO.) sicherzustellen. Durch diesen als Vertrag zugunsten Dritter (der Versicherten) anzusprechenden Vertrag (§ 328 BGB.) ist der Arzt der Kasse gegenüber verpflichtet, den erkrankten Versicherten zu der vertragsgemäss vereinbarten Gebühr zu behandeln, wenn dieser seine Hilfe als Kassenmitglied beansprucht und diese Eigenschaft durch Vorlage des Krankenscheines nachweist

(s. § 6 Z. 4 d. KLB.). Wenn der Arztvertrag nicht anders bestimmt, kann der Arzt nur die allgemein vereinbarte Gebühr von der Kasse verlangen, auch wenn dem Versicherten ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte, etwa auf Grund des § 823 BGB., zusteht. Auch dem Versicherten gegenüber hat in diesem Falle der Arzt keinen Anspruch auf eine über die vertragsmässige Gebühr hinausgehende Vergütung. Durch den Arztvertrag entsteht zwar auch zwischen dem Versicherten und dem Arzt ein Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Arzt dem Versicherten zur Behandlung mit der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet ist (vergl. Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, 1. Band, S. 611, Anmerkung 1 c zu § 368). Es erwachsen jedoch aus diesem Rechtsverhältnis dem Versicherten gegen den ihm Hilfe leistenden Arzt im Regelfall keine geldlichen Verpflichtungen.

Zu dem Dritten (Schädiger) tritt der Arzt infolge der nach dem Arztvertrag geleisteten Hilfe überhaupt in keinerlei Rechtsbeziehungen. Es ist schlechterdings kein Rechtsgrund denkbar, aus dem der Dritte deswegen, weil er der ersatzpflichtige Urheber des die Krankheit herbeiführenden Ereignisses ist, dem Arzte gegenüber verpflichtet sein sollte, für dessen Tätigkeit die Gebühr der Privatpraxis ganz oder in dem Teilbetrag zu zahlen, in dem sie die von der Kasse vertragsmässig zu leistende Vergütung übersteigt. Eine solche Verpflichtung könnte nur dann in Frage kommen, wenn der Versicherte — wozu er aber nicht verpflichtet ist — seinen Schadenersatzanspruch gegen den Dritten an den Arzt abträte. Hieran ist er aber durch den Umstand gehindert, dass nach § 1542 RVO. dieser Schadenersatzanspruch kraft Gesetzes schon im Augenblick seiner Entstehung auf die Krankenkasse in der Höhe der von dieser zu gewährenden Leistungen, und zwar, soweit Krankenpflege in Betracht kommt, in der Höhe von 3/8 des massgebenden Grundlohnes, übergeht (§ 1542 Absatz 2, § 1524 Absatz 1 S. 2 RVO.). Eine Abtretung des Schadenersatzanspruches wäre demnach nur möglich, soweit derselbe den kraft Gesetzes auf die Krankenkasse übergegangenen Teil übersteigt. Dies ist aber ohnehin ausgeschlossen, wenn man sich auf den vom Reichsgericht in seinem Urteil vom 3. November 1921 (Monatsschrift 1922, S. 176) vertretenen Standpunkt stellt. Hiernach ist die in § 1503 RVO. früherer Fassung (nunmehr § 1524 Absatz 1 S. 2) vorgesehene Pauschalierung des Ersatzes für

Das Urteil der Aerzte über



Lungen- u. Bronchitis-Extr. Reiz pflanzlich Ursprung; klin. erprobt geg. alle Erkrankungen d. Atmungsorg. Grippe, Infuenza, Bronchial- und Lungenkatarrh, Husten, Heiserk., Keuchh., Kehlkopf- u. Lungentuberkul., Asthma

Schw., den 11. 10. 24.

Ich habe mit Ihrem Pulmofluid bei einem Falle hartnäckiger Bronchitis einen überraschend guten Erfolg erzielt und bitte um Zusendung einer grösseren Flasche für meine Rechnung und um Mitteilung der Preise, damit ich e. tl. auch für Krankenkassenmitglieder das Mittel verordnen kann.

Dr. M.

Orig.-Packg. (100-cem-Fl.) RM. 2,45.

Kassenpackg. (60-cem-Fl.) RM. 1,40.



Das bewährte Spezifikum gegen Gallen- und Leberleiden, Gallenblasen-Entzündung, Gallensteine usw.

Berlin-Z., 22. Jan. 1926.

... mit dem mir vor einiger Zeit überwiesenen Gallestol habe ich in einem Fall, in dem alle anderen Mittel versagten, einen schönen Erfolg erzielt.

Dr. med. St.

Privatpackg. (200-cem-Fl.) RM. 4,40.

Kassenpackg. (150-cem-Fl.) RM. 3,—.

Bei vielen K-Kassen zugelassen
Arztmuster und Literatur kostenlos

Efeka-Neopharm A.-G., Chem. Fabrik, Hannover

Arsenleciferrin

anerkannt vorzüglich schmeckende gut bekömmliche
Ovolecithin - Eisen - Arsen - Medication

enthaltend 0,1% phosphorhaltiges Ovolecithin,
0,5% Eisen als leichtverdauliches Eisenoxydhydrat
und 0,0005 Acid. arsen. pro Dosis,

sehr geschätzt durch seine prompte Wirkung bei **Anämie, Chlorose** und deren Folgeerscheinungen bei **Neurasthenie, Marasmus, Schlaflosigkeit, Appetitlosigkeit**, zur Hebung des Allgemeinbefindens, bei **Tuberculose, nach Grippe, Blutungen** und in der **Reconvalescenz**.

Proben stehen den Herren Aerzten zur Verfügung.
Galenus Chem. Industrie, Frankfurt a. M., Speicherstrasse 4

Krankenpflege nicht nur für das Verhältnis zwischen den Krankenkassen und dem Schadenersatzpflichtigen Dritten massgebend, sondern sie stellt sich zugleich als der Betrag dar, den (nicht mehr und nicht weniger) der Dritte dem Versicherten für Krankenpflege schuldig ist.

Der von den Aerzvertretern ins Auge gefasste Weg, dass der Arzt nur die Möglichkeit haben solle, der dritten Person eine Rechnung zu stellen, ohne dass diese Forderung als Aufzahlung betrachtet werde, erscheint demnach rechtlich nicht gangbar.

Auch dem von Aerzseite gestellten Antrag, dass der Arzt von der Kasse das ihr von dem Dritten ersetzte

oder ein höheres Honorar zu fordern berechtigt sein soll, stehen erhebliche Bedenken entgegen. Bei diesem Antrag ist nicht beachtet worden, dass die Kasse auf dem Wege des § 1542 RVO. vom Schädiger nicht etwa stets mehr erhält als das, was sie nach den Sätzen des Arztvertrages an den Arzt zu zahlen hat, sondern für die gesamte Krankenpflege (ärztliche Behandlung, einschliesslich Arznei und Heilmittel) eine regelmässig auf $\frac{3}{8}$ des Grundlohnes bemessene Pauschalentschädigung erhält, die ihrem Wesen nach dem wirklichen Aufwand in der Regel nur nahekommen kann und im einzelnen Falle höher oder niedriger sein wird als dieser. Von einer Bereicherung der Kasse auf Kosten des Arztes kann daher im allgemeinen nicht die Rede sein. Hierauf hat Dr. Jäger mit zutreffenden Gründen hingewiesen. Es würde aber durchaus unbillig sein, dem Arzt ein Honorar in der Höhe von $\frac{3}{8}$ des Grundlohnes (die übrigens, wie schon bemerkt, die gesamte Krankenpflege abgelten) zuzubilligen, obwohl sein Gebührenanspruch nach den Sätzen des Vertrages geringer ist, im entgegengesetzten Falle aber ihm eine diesen Pauschvertrag übersteigende Vergütung zu gewähren. Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass die Pauschalierung sich einseitig zuungunsten der Kasse auswirkt.

Auch die von Dr. L. in Nr. 50 der „Aerztlichen Mitteilungen“ vertretene Ansicht, dass die Kasse die vom Arzt ausgestellte Privatrechnung begleichen und vom Schädiger einziehen kann, lässt die Pauschalierung des Ersatzanspruches für Krankenpflege ausser acht.

Ebensowenig besteht ein Rechtsgrund zur Schaffung eines unmittelbaren Rechtsanspruches des Arztes gegenüber dem Dritten, denn dieser hat ja nur den Versicherten, nicht aber auch den Arzt geschädigt. Im Gegenteil, dieser würde ohne die den Versicherten schädigende Handlung oder Unterlassung des Dritten zu der Behandlung des Ge-

Von der Reise
zurück.

Dr. med.

Diese Anzeige geben
Sie vorteilhaft zur Besorgung
für alle Blätter der Annoncen-
Expedition **Rudolf Mosse**,
Mannheim, Planken O 4,6
Fernspr. Nr. 3011
Karlsruhe, Kaiserstrasse 118
Fernspr. Nr. 6891

Rechnungsstellung erfolgt erst
nach geschehener Aufnahme.

Bäder, Kurorte, Sanatorien usw.

BAD TÖLZ

Deutschlands grösstes Jodbad

Bayerische Alpen, 700 m ü. M., Luftkurort mit ganzjährigem Betrieb; herrliche Lage, subalpines Klima.
Kurmittel: Tölzer Jodquellen, Adelheidsquelle, Marienquelle, Römerquelle, Jod- und Jodmoorbäder, sowie sämtl. med. z. z. Bäder.
Vorzügliche Unterkunft in Kurhotels, Fremdenheimen, Villen und Gasthöfen.
Kurmittelversand durch die Badedirektion, Anskünfte, Prospekte und Wohnungliste durch das Verkehrsbüro. 66

Kuranstalt **H**ohemar **K**
im Taunus
bei Frankfurt/M.
Dr. med. Fritz
Kalberlah
Klin. geleit. San.
für Innen- und
Nerven - Kranke

Bad Dür rheim (südl. Schwarzwald)

Parkhotel Kreuz

für Sommer- und Winterkuren
vollständig neuingerichtetes Haus.

Solbäder mit direktem Anschluss an die Salinen. Warmwasserheiz. fliessend w. u. k. Wasser in den Zimmern. Balkon zu Liegekuren. Verabreichung jeder Diät für Kinder u. Erwachsene.
Mässige Preise. Besitzer: E. Müller.

Todtmoos Höhenluft-Jahreskurort

800-1200 m ü. M. im südl. bad. Schwarzwald

für Leicht-Lungenkranke, Erholungsbedürftige u. Nervenlose

Auskunft: Kurverein

Herrenalb, Schwarzwald
Sanatorium und Kurhaus
Herz, Nerven, Stoffwechsel
Ärztl. Leiter: Dr. Rüppel
Wirtschaftl. Leiter: Hoh. F. A. Klöpfer 83

Thermalbad Krozingen i. Br.
Heisse (40,5 Cels.) kohlensäurereiche Quelle
Thermal-, Sprudel- und Frauenbäder
Herzleiden, Rheumalismus, Gicht, Neuralgien, Frauenleiden
Prosp. durch die Badeverwaltung / Leit. Arzt: Dr. Remmlinger
Das ganze Jahr geöffnet. 10

Herz- und Nervenerkrankungen
Spezialinstitut — fr. Geh. Rat Hufnagel
für die gesamte moderne Elektro-(Hochfrequenz-)Therapie
in enger Verbindung mit den Heilfaktoren des Kurortes.
Dr. med. Viktor W. Hufnagel
Mai bis September. Prospekte. Bad Orb. 71

Sanatorium Rebhaus Freiburg i. B.
Klinisch geleitete Kuranstalt für Nerven-, Innere-
Stoffwechselkranke und Erholungsbedürftige.
Chem.-physiol. Laboratorium. — Psychotherapie. — Diätküche
Leitender Arzt: Dr. L. Mann (früher Mannheim). 225

St. Blasien Hotel und Kurhaus
Neueröffnet 1. Mai 1926 780 m ü. d. M.
Physikalisch-diätetische Kurmittel
Leiter der ärztlichen Abteilung: Dr. Ernst Moog
Volle Pension von 8.— Mk. an 86

WIESBADEN Paulinenstr. 4
Telephon 846
in schönster Lage am Kurpark
Sanatorium Prof. Dr. Defermann
(früher St. Blasien)
für innere und Nervenkrankte 75

Alleekurhaus Baden-Baden
Sanatorium für innere und
Nervenkrankheiten
Entziehungskuren
Dr. Giese. Dr. Hahn. 300

**Orthopädisch-Chirurgische Klinik
von Dr. Görres**
Heidelberg, Bergheimerstr. 14 173
Operative und medico-mechanische Behandlung ambulant und
stationär in 3 Verpflegungsklassen, auch für Kassenmitglieder
Werkstätten für Kunstglieder, orthop. Apparate und Schuhe.

Erholungsheim Dr. Quellmalz
Isny i. Allgäu
für blutarme und leichlungenkranke Damen. Sommer- und
Winterkuren mit gleich gutem Erfolg. Prospekt. Fernruf 22
Pensionspreis einschl. ärztl. Behandlung nur Mk. 6,50
Das Haus für den Mittelstand 16

Kurhaus Bad Nassau
Sanatorium für Nerven- und innere Kranke
Leitende Aerzte: Dr. R. Fleischmann, Dr. Fr. Poensgen. 125

Kurhaus Reinerzau
(Post Alpirsbach, württ. Schwarzwald) 224
für Leichtlungen-, Herz- und
Stoffwechselkranke
Herztl. Ctg.: Dr. Baader Bes.: J. Rau

Heilanstalt
für Unfall- und orthopädische Chirurgie
Freiburg i. Br. Kunigundenstr. 4
(beim Wiehrebahnhof)
Prof. Dr. A. Ritschl
langjähriger Leiter des orthopädischen
Universitäts-Instituts 38

Genesungsheim Rabenfels
Bahnhof Wembach b. Schönau i. Wiesental (Bad.)
Versicherte aller Krankenkassen
und deren Angehörige finden Aufnahme.
Ausgeschlossen sind: mit ansteckenden Krankheiten und
offener Lungentuberkulose Behaftete.
Das Genesungsheim liegt am Fusse des Belchen in 540 m
Höhe und ist im Norden, Osten und Westen durch hohe
Gebirgszüge gegen rauhe Winde geschützt, in nächster
Nähe befinden sich herrliche Tannen- und Buchenwälder;
sowie der Kurpark von Schönau mit schönen Gehwegen;
eigene am Waldestrand gelegene Liegehalle.
Gute, reichliche Tagesverpflegung einschl. Zwischenmahl-
zeiten. Abgabe von Sol-, Fichtennadel- u. Heublumenbäder.
Anstaltsarzt Dr. Fleischmann, Schönau i. W., Baden.
Näheres durch die Allg. Ortskrankenkasse Waldshut a. Rh.
(Telefon 250) 69

**DR. BÜDINGEN'S KURANSTALT
KONSTANZ am Bodensee**
für Nerven- und innere Krankheiten
(speziell Herzkrankheiten).
Vollständig freie Lage am Bodensee (400 m ü. M.),
inmitten eines 20 Morgen großen herrlichen Parkes.
Milde Klima. Das ganze Jahr geöffnet. —
Alle bewährten diagnostischen Hilfs- und Kurmittel.
Besondere Behandlung mit Traubenzuckerinfusionen
nach Dr. Büdingen bei hierfür geeigneten Herzleiden.
3 Aerzte, 12 Schwestern. — Eines der schönsten und
größten Sanatorien Deutschlands. —
Verlangen Sie Prospekt!

Liegehallen im See.

schädigten überhaupt nicht gelangen. Auch sonst hat die Sache praktisch keine grosse Bedeutung, denn abgesehen von den seltenen Haftungen des Arbeitgebers, der ja ohnehin schon zu jeder ärztlichen Behandlung seiner Arbeiter in Gestalt seines Beitragsanteils besteuert und daher nicht noch dem Arzte gegenüber besonders haftpflichtig gemacht werden könnte, werden die haftpflichtigen Urheber von Verletzungen meist zahlungsunfähige Mitarbeiter oder sonst dem Versicherten wirtschaftlich gleichstehende Persönlichkeiten sein, von denen der Arzt ohnehin nichts erhoffen könnte. Jedenfalls sind die besonders gelagerten Fälle, in denen eine Regelung im Sinne der Aerzte am Platze wäre, so selten, dass sich eine eigene gesetzliche Regelung für solche Fälle nicht lohnen würde.

Wenn der Versicherte — wozu er berechtigt ist — auf die Leistungen der Krankenkasse verzichtet und als Privatpatient die Hilfe des Arztes in Anspruch nimmt, so kann dieser selbstverständlich Vergütung nach den Sätzen der Privatpraxis fordern. Einen unmittelbaren Anspruch gegen den Dritten hat der Arzt aber auch in diesem Falle nicht, es sei denn, dass der Versicherte seinen Schadenersatzanspruch an den Arzt abtritt. Aber auch in diesem Falle stünde der Durchsetzung der erhöhten Forderung der Einwand des Ersatzpflichtigen entgegen, dass er nur für die dem Verletzten erwachsenen notwendigen Auslagen haftet, nicht für freiwillige Mehrleistungen, die der Versicherte ohne jede Verpflichtung hierzu dem Arzt zuwendet.

(Bayerisches ärztliches Correspondenzblatt)

„Was Bausparer sagen.“

Zu der Veröffentlichung von Dr. Karl Weber, Krozingen „Zur Wohnungsfrage“ in Nr. 6 dieser Mitteilungen.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die Gesellschaft der Freunde stets die übergelücklichen Dankeschreiben derjenigen, die durch das Los rasch in den Besitz eines eigenen Heimes kamen. Es gibt aber auch andere Meinungen, und da will ich die Erfahrung meines Schwagers zum besten geben, die dieser mit der G. d. F. gemacht hat: Im Oktober 1924 wurde ein Sparvertrag über 10 000 Mk. abgeschlossen, und zwar nach damaliger Ordnung mit 10-jähriger Wartezeit, was einen Verzicht des Bausparers auf Zuteilung der Bausumme vor Ablauf dieser Zeit bedeutet. Gezahlt wurden monatlich 25 Mk. (Einmal wurden wegen Geldmangel 1/2 Jahr lang keine Beiträge geleistet.) Ferner wurde bei der Aufnahme in die Gesellschaft ein einmaliger Verwaltungsbeitrag von 50 Mk. entrichtet. Nun verlangte mein Schwager vor einigen Wochen eine Abrechnung, und da ergibt sich ein Guthaben von 518 Mk., während 575 Mk. eingezahlt wurden! Zieht man die 50 Mk. einmaligen Verwaltungsbeitrag ab, so bleiben noch 525 Mk. Wo aber bleiben die Zinsen? Auf die wiederholte Bitte um Aufklärung erhöhte sich das Guthaben auf 523 Mk., nach einer dritten Mitteilung betrug es 533 Mk. Weiterhin stellte sich heraus, dass laut Beschluss irgend einer Generalversammlung ein jährlicher Verwaltungsbeitrag von 1 0/00 (also in diesem Falle von 10 Mk. fürs Jahr) angerechnet wird. Dieser Beschluss wäre aus der Bundeszeitung „Das Eigenheim“ zu ersehen gewesen, für die jährlich 4 Mk. (zwangsweise) zu zahlen sind. Die Zeitung war aber nicht geliefert worden. Auf die erste Rückfrage mit der Bitte um Aufklärung traf als Antwort eine Nummer der Zeitschrift als Drucksache ein. Ueberhaupt war der Ton der Antworten so, dass man nicht den Eindruck bekam, die Herren in Wüstenrot fühlen sich als Hüter anvertrauten Geldes. Man wird ziemlich bürokratisch und wortkarg behandelt. Wenn man bedenkt, dass die allgemeine Zinsfussenkung es heute ermöglicht, auch anderweitig Darlehen mit gleichen geldlichen Vorteilen zu erhalten, die aber dann jederzeit (und auch für einen Gelegenheitskauf eines schon vorhandenen Hauses) verfügbar sind und auf die nicht erst gewartet werden muss, dann besinnt man sich, ob man solch hohe Verwaltungskosten (in Wüstenrot sitzen 80 Beamte!) aufwenden und dann so bedient werden soll.

Dr. A. Strauss (Lossburg b. Freudenstadt).

(Württ. Korrespondenzblatt.)

Bücherbesprechungen.

Praktische Differentialdiagnostik für Aerzte und Studierende. Herausgegeben von Professor Dr. Georg Honigmann, Giessen, Repertorienverlag Leipzig u. Planegg.

Das Werk soll in erster Linie den Bedürfnissen des praktischen Arztes dienen. Es sollen daher soweit es möglich ist, nicht wie in den üblichen Lehrbüchern die einzelnen, grösstenteils nach anatomischen Vorstellungen bezeichneten Krankheiten mit der ganzen Zahl ihrer Erscheinungen der Reihe nach abgehandelt werden, sondern umgekehrt die sinnfälligsten entweder zu Komplexen vereinigen oder einzeln auftretenden Symptome (wie z. B. Blutbrechen, Dyspnoe, Herzklopfen, Haematurie, Schmerzen charakteristischer Stellen usw.) nach allen Seiten hin beleuchtet und daran die Analyse mit ihren regionär oder sonstwie kausal verknüpften Erscheinungen angeschlossen werden. So sollen sich allmählich die Diagnosen anatomisch, funktionell, aetiologisch oder sonstwie miteinander in Beziehung stehender Krankheiten herausdifferenzieren lassen. Abbildungen werden die Darstellungen ergänzen.

Bei der Besprechung der Einzelsymptome wird der Untersuchungsmethodik ein erheblicher Raum eingeräumt werden. Alle Methoden, die der Praktiker selbst anstellen oder deren Technik er wenigstens selbst beurteilen kann, werden geschildert und kritisch nach ihrem Wert und besonders nach eigener Erfahrung abgeschätzt werden.

Grosser Wert wird darauf gelegt, dass bei jeder differentialdiagnostischen Erwägung, die dazu Anlass gibt, die Beziehung zum ganzen Organismus in Betracht zu ziehen, die konstitutionelle und konditionelle Bedingtheit ihren deutlichen Ausdruck findet und so die Bearbeitung mit wahrhaft modernem Geist diagnostischen Bestrebens durchtränkt.

Wo sich therapeutische Hinweise von selbst ergeben, wie z. B. bei der Einschätzung diagnostischer Befunde nach der Frage der Operabilität, werden sie nicht fehlen.

Von diesem Werke liegen vor: Band I, Einführung in die Differentialdiagnostik von Honigmann, — 80 RM. Band I, 2 Krankheiten der Brustorgane und des Kreislaufes von Hoffmann-Düsseldorf, 11.— RM. Band I, 1 Organische Erkrankungen des Nierensystems von Rindfleisch-Dortmund, 10.— RM. Band IV, 1 Allgemeine Wundkrankheiten von Brüning-Giessen 1.80 RM. Band IV, 5 Chirurgische Blasen-, Harnleiter- und Nierenkrankheiten von Kayser-Dillenburg, 4.50 RM. Band IV, 3 Chirurgische Erkrankungen der Bauchhöhle von Brüning-Giessen, 3.20 RM.

Entsprechend der oben skizzierten Richtlinien für den Auf- und Ausbau des Werkes gibt jedes dieser Bücher dem Praktiker eine systematisch aufgebaute Anleitung zur Bewertung der einzelnen Symptome, aus denen dann das vorliegende Krankheitsbild heransgeschält werden kann. Sehr instruktive Abbildungen sind beigegeben. Das Werk verspricht sich einen sichern Platz in der Bibliothek des Arztes zu erobern, der dadurch in Zweifelsfällen einen geschickten Führer zu der endgültigen Diagnosestellung in der Hand hat.

Dr. P.

Aus den Vereinen.

Zur Aufnahme in den Aerztlichen Kreisverein Waldshut e. V. haben sich gemeldet: Dr. Altstadt in Rickenbach und Dr. Anton in Tiengen. Einsprachen innerhalb 14 Tagen an den Vorsitzenden Dr. Meier in Säckingen.

Schluss des Schriftleitungsteils

Geschäftliche Mitteilungen.

Zur Behandlung der Extrasystolie von Dr. P. Engelen-Düsseldorf. Extrasystolie bei chronischen organischen Herzleiden indiziert eine wochenlange Digitaliskur in kleinen Dosen. Da Magenverstimmung Extrasystolie hervorruft, so ist die rektale Verabfolgung vorzuziehen. Prompte Aufnahme unmittelbar in den grossen Kreislauf ohne Veränderung durch die Verdauungssäfte und ohne Abschwächung in der Leber. Bei diesbezüglicher Erprobung bewährten sich Digitalis-Exclud-Zäpfchen. Hersteller: D. Reiss, Rheumasan und Lenicet-Fabrik, Berlin NW 37 (rasche Wirksamkeit kleiner Dosen, keine Reizung der Mastdarmschleimhaut). — Auch bei akuter Herzschwäche mit Extrasystolie sind wegen der raschen Wirkung und wegen der Schonung des Magens Digitalis-Exclud-Zäpfchen angezeigt. — Bei Extrasystolie ist ein schablonenmässiges absolutes Alkoholverbot unnötig und unrichtig. — Kaffeegenuss muss stets verboten werden.

GOLDHAMMER

Pillen

(Gelatillen Carbo - Bism. salic. - Ol. menth.)

FLATULENZ — CHRON. DARMKATARRHE

3 mal 3 Pillen mit dem Essen. — Proben und Literatur kostenlos — 3 mal 1-2 Pillen mit dem Essen

Fabrik Chemisch-Pharmazeutischer Präparate Fritz Augsberger, Nürnberg.

CARBOSOT

Pillen

(Gelatillen Kreosot pur. 0,05 in Carbo veg.)

CHRON. BRONCHIALKATARRHE — TUBERKULOSE

3 mal 1-2 Pillen mit dem Essen

Fabrik Chemisch-Pharmazeutischer Präparate Fritz Augsberger, Nürnberg.



Hämatopan

enthält sämtliche Bestandteile
zum Aufbau des Hämoglobins!

Prof. Dr. Schultz: Jeder Bestandteil des Blutes, das Calcium, das Natrium, das Silicium ist ebenso wichtig wie das Eisen!

Vitaminreich! — Lipoidhaltig!

Hämatopan ist der vollkommenste Blutbildner!

==== Von vielen Krankenkassen zugelassen. ====

Dr. A. WOLFF, Chem. Fabrik Sudbracker Nahrungsmittelwerke „Vinces“ BIELEFELD

Bei Furunkeln, bei Angina und akuten, entzündlichen Prozessen

erweist sich die Hyperämietherapie mit den leuchtenden Wärmestrahlen der Sollux-Lampe — Original Hanau —

==== als Idealheilmittel ====

Die Bestrahlung erzielt in kurzer Zeit rasches Abklingen lokaler Entzündungsprozesse unter unvergleichlicher Schmerzlinderung.
Erfolge bei akuten Entzündungen des Ohres, der Nase und ihrer Nebenhöhlen,
der Mandeln, des Kehlkopfes, der Luftröhre, der Speichel- und der Lymphdrüsen.
Erfolge bei Entzündungen der Hoden und Nebenhoden, der Prostata, der Scheiden und Gelenke, des Rippenfelles,
ferner bei Neuralgien, Zahnkrankheiten.

Furunkel werden meist durch nur eine 1/2 stündige Bestrahlung schmerzfrei zur Öffnung und Heilung gebracht. 184

Preis des Tischmodells nach Dr. Gemach nur RM. 100.— (Stromverbrauch nur 0,3 KW. pro Std.) | unverpackt ab
Preis des Stativmodells nach Dr. Oeken RM. 280.— (Stromverbrauch nur 1 KW. pro Std.) | Werk Hanau

Quarzlampen-Gesellschaft m. b. H., Hanau a. M., Postfach 1003

Dolorsan

Jod organisch an Camphor, Rosmarinöl sowie an NH₃ gebunden, Alkohol, Ammoniak.

Analgetikum von eigenartig schneller, durchschlagender und nachhaltiger Jod- und Camphorwirkung

bei **Pleuritis, Angina, Grippe, Gicht, Rheuma,
Myalgen, Lumbago, Entzündungen, Furunkulose**

Grosse Tiefenwirkung

Kassenpackung: 1,05 M., grosse Flaschen zu 1,75 M. in den Apotheken vorrätig

Johann G. W. Opfermann, Köln 64



L. LICHTENHELDT
MEUSELBACH 42
THUR. WALD

PHARMAZ. CHEM. FABRIK
gegründet 1745

Das wirksamste Mittel bei allen Affektionen der Luftwege
neuer rektifizierter Wacholderbeer-Extrakt mit Kal. sulfogvajacol

JUNICOSAN

Klinisch erprobt und bewährt bei Husten, Keuchhusten, Bronchitis, Grippe, Anämie, Dyspepsie, Skrofulose, Stoffwechsell- störung, Appetitlosigkeit, hebt das Allgemeinbefinden rasch und sicher. Zuverlässiges Unterstützungsmittel in der Therapie der Lungentuberkulose und bei vielen anderen Krankheiten. In grossen Lungenheil- stätten ständig im Gebrauch.

Das beste Mittel dieser Art für die Kassenpraxis.

Neurasalonika

(Cod. Chin. Acetyls. Phen. Mgn. ust.) 3 x 2 Tabl.

durch Potenzierung wirkendes **Sedativum** und **Antipyreticum** der Wahl. —
 Rasch zerfallbar, ohne Nebenwirkungen auch bei empfindlichem Magen. — 20 Tabl. M. 1.05,
 40 Tabl. M. 1.90.

Reumella

(Salicylsäure-Glycerinestercreme)

das externe Salicylmittel; leicht resorbierbar, reizlos, prompt wirksam bei Nerven-,
 Gelenk- und Muskelreissen. 1 Tube M. —.60.

Keine Laienpropaganda!

Lit. u. Prob. an Aerzte kostenlos.

Laborat. REUMELLA, Berlin SO 36

Pheraneurin-Tabletten

Kombinations-Präparat.
 Spezifikum gegen Grippe. Be-
 währtes Antineuralgikum u. Sedativum.

Pheralax

zuverlässige mild wirkende Abführ-
 pillen. / Keine lästigen Neben-
 scheinungen. / Keine Gewöhnung.

Glänzend bewährt!
 Muster auf Verlangen kostenlos!

'Bero' G.m.b.H. Darmstadt
 Fabrikation pharm. Erzeugnisse.

84



Korb-Garnitur „Mercedes“ 5.
 bes. preiswert, wie Bild, gute
 Werkarbeit, nur Mk. 55.—,
 in spanisch. Rohr Mk. 70.—
 (bestes Gartenmöbel, absolut
 wetterfest, bequemer und
 leichter als Eisenmöbel, in
 Peddigrohr Mk. 95.—, japanbraun gebeizt durchweg 10% Aufschlag,
 mit moderner Sitz- u. Rückenpolsterung durchweg 30 Mk. mehr.
Tischdecke Mk. 5.—, Lieferung bei nur 1/4 Anzahlung, Rest
 innerhalb 6 Monaten. Nachnahme 5%, Vorkasse 10% Rabatt.
 Katalog zu Diensten. Rohrmöbelfabrik „Mercedes“,
 Daiber & Geiser, Lorch (Württemberg). 72

Ereugel

das überragende neue Mittel mit
 potenter Wirkung bei

Asthma bronchiale,
 Bronchitis, 56

bei
 spastisch. Zuständen
 von Gallenblase, Niere,
 Magen und Darm

Name ges. gesch.
 D. R. P. a.
 5 Amp. je 1,2 ccm (Klinikpack. 50 Amp.)
 5 Amp. je 2,2 ccm (Klinikpack. 50 Amp.)
 Schachtel mit 25 Perlen zum inneren Gebrauch
 Schachtel mit 12 Zäpfchen rektal bei spast. Obstipation
 Literatur und Muster bereitwilligst kostenlos

KRONEN-APOTHEKE
 Breslau V

Bei Kassen zugelassen.

Buccosperin (Dragierte Tabletten)

Gonorrh. und nicht gonorrh. Erkrankungen der gesamten Harnwege
 Urethritis, Cystitis, Pyelitis, Harngrüss
 3 mal täglich 1—2 Dragées

Kp. (40 Stück) M. 1,50

Ester-Dermasan-Ovula

Fluor albus, Kolpitis, Erosionen,
 Cervicitis, Endometritis, Adnexitis

Kp. (6 Stück) M. 1,75

Ester-Dermasan-Ovula mit Silber

Gonorrh. Entzündungen des Unterleibes

Kp. (6 Stück) M. 1,80

Literatur
 und Proben.

Dr. R. Reiss, Rheumasan- und Lenicet-Fabrik, Berlin NW. 87/41

Mit 3 Prospektbeilagen der Firmen: Laboratorium Reumella, Berlin SO 36 über **Neurasalonika** usw.; Dr. R. & Dr. O. Weil,
 Frankfurt a. M. über **Droserin** usw.; Paul Henger, Inh. Med. Warenhaus A.-G., Stuttgart über **Injektions-Hohlnadeln**.